

Die große BRAO-Reform kommt – ein gelungener Gesetzesentwurf!

Was die große BRAO-Reform alles verbessern wird (plus neun kleinere Nachbesserungsvorschläge)



Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Der Autor ist geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, des dortigen Instituts für Anwaltsrecht sowie des Europäischen Zentrums für Freie Berufe.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

Thema: Überfällige Neuordnung der BRAO

Die große BRAO-Reform – lange vom DAV gefordert – wird kommen: Der Referentenentwurf vom Herbst 2020 ist von vielen gelobt worden. Der Autor spricht von einem „großen Wurf“. Denn auch bei genauerem Blick auf die 349 Seiten Entwurf bleibt es dabei: Grundkonzept, Aufbau, Systematik und der Kern der Reformvorschläge verdienen uneingeschränkte Zustimmung. Das Bundesjustizministerium hat die Reformdebatten der vergangenen Jahre in einen stimmigen Entwurf gegossen. Sorgfältig sind auch die verfahrensrechtlichen Folgefragen der Reform behandelt worden.

Inhalt: Was bringt die Reform? Was gibt es zu verbessern?

Der Entwurf bringt der Anwaltschaft die Organisationsfreiheit. Zusammen mit der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts wird die GmbH & Co. KG als vollhaftungsbeschränkte Personengesellschaft für die Anwaltschaft geöffnet (siehe zum Personengesellschaftsrecht in diesem Heft Markworth (redaktionelle Zusammenfassung AnwBl 2021, 93, AnwBl Online 2021, 082)). Der Gesellschafterkreis von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften wird für Angehörige aller freien Berufe geöffnet. Die interprofessionelle Zusammenarbeit wird damit erleichtert.

Das anwaltliche Gesellschaftsrecht wird erstmals umfassend kodifiziert und dabei neu geordnet. In der Berufsausübungsgesellschaft wird auf Mehrheitserfordernisse verzichtet. Die Berufsausübungsgesellschaft als solche erhält die Befugnis zur Rechtsdienstleistung und die Postulationsfähigkeit. Die Berufspflichten werden nicht länger nur an der Person der Anwältin oder des Anwalts, sondern auch an der Berufsausübungsgesellschaft anknüpfen. Damit einhergeht die grundsätzliche Zulassungspflicht von Anwaltsgesellschaften. Mehrstöckige Anwaltsgesellschaften und Konzernstrukturen (in eingeschränktem Umfang) werden möglich. Bei der Berufshaftpflichtversicherung wird der Versicherungsschutz an die Berufsausübungsgesellschaft gekoppelt, zugleich werden die Mindestversicherungssummen neu geordnet.

Ein Pluspunkt der Reform ist die Neuregelung der Bürogemeinschaft. Sie wird von überflüssigen berufsrechtlichen Beschränkungen befreit, zugleich wird die Bürogemeinschaft für alle Berufe geöffnet, die mit dem Anwaltsberuf vereinbar sind. Bei den Regelungen zur Interessenkollision gibt es viele begrüßenswerte Verbesserungen, allerdings: Die Erweiterung

des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen und die Tätigkeitsverbote für Referendare sind weniger gelungen. Bei allem Lob, gibt es auch etwas zu verbessern. Der Autor identifiziert neun Punkte, in denen noch im Gesetzgebungsverfahren nachgebessert werden sollte:

- An Bürogemeinschaften sollten sich neben Einzelanwälten auch anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften (und zwar unabhängig von ihrer Zulassung) beteiligen können.
- Da der Entwurf auf die vom Autor vorgeschlagene begrenzte (25 Prozent) Zulassung einer Beteiligung von nicht aktiven Rechtsanwälten und Angehörigen der Freien Berufe verzichtet, sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass ehemals aktive Gesellschafter, die sich aus Altersgründen von der Berufstätigkeit zurückgezogen haben, unabhängig von ihrer konkreten Mitwirkung in der Gesellschaft Gesellschafter bleiben dürfen.
- Die Anforderungen an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen sollten insgesamt überdacht und liberalisiert werden (§ 59i Abs. 2 BRAO-E). Grundsätzlich sollte die Zustimmung der Gesellschaft genügen.
- Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften sollten in ihren Namen weder den Zusatz „zugelassene Berufsausübungsgesellschaft“ noch die Angabe, bei welcher Rechtsanwaltskammer sie zugelassen sind, aufnehmen müssen.
- Die Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sollten zumindest für bestimmte Gesellschaften abgesenkt werden. Zugleich sollte verlangt werden, dass mindestens ein Rechtsanwalt dem Gremium angehören muss.
- Ausländische Anwaltsgesellschaften sollten sich an einer deutschen Berufsausübungsgesellschaft beteiligen können, und zwar auch dann, wenn sie in Deutschland keine Zweigniederlassung unterhalten.
- Auf die Erweiterung des Tätigkeitsverbots des § 43a Abs. 4 BRAO um Fälle des sensiblen Wissens sollte insgesamt, zumindest aber auf seine Sozietätserstreckung verzichtet werden.
- Die Regelung zum Tätigkeitsverbot bei einer Vorbefassung als Referendar, Praktikant, wissenschaftlicher oder studentischer Mitarbeiter sollten überdacht und abgeändert werden.
- Die Befugnisse von ausländischen Patentanwälten sollten überarbeitet werden insbesondere mit Blick auf UK-Patentanwälte nach dem Brexit.

Kontext: Der aktive Gesetzgeber

Das Bundesjustizministerium will es zum Ende der Legislaturperiode wissen. Mit einem Bündel von Gesetzen werden das anwaltliche Berufs- und Vergütungsrecht sowie das Rechtsdienstleistungsgesetz reformiert. Der Reformstau der vergangenen Jahre könnte sich so 2021 auflösen.

Warum lesen?

Die Reform wird alle Anwältinnen und Anwälte treffen – und der Autor hat mit seinem DAV-Diskussionsvorschlag von 2018 einen wesentlichen Teil der Vorarbeit geleistet. Er weiß daher, worüber er schreibt.

nil



Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2021, 069) erscheint:

- ▶ in der Anwaltsblatt-App
- ▶ als PDF unter www.anwaltsblatt.de/ao/2021-069 (13 Seiten)
- ▶ in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).